

**Transportverpackung für Stoffe und Gegenstände der UN-Nr. 3373:**

Es ist nur eine kistenförmige zusammengesetzte Verpackung zugelassen, die den Anforderungen der Verpackungsvorschrift PI650 (IATA-DGR) entspricht. Die Außenverpackung muss wenigstens auf einer Fläche eine Mindestabmessung von 100x100mm und eine Höhe von mindestens 30 mm aufweisen. Jedes Versandstück muss auf der Außenverpackung - möglichst auf der Aufschriftseite – mit folgenden Beschriftungen versehen sein:

- Absender mit Telefon-Nr. einer verantwortlichen Person
- UN-3373-Raute in vorgeschriebener Größe
- BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B / BIOLOGICAL SUBSTANCE, CATEGORY B (zweisprachig in unmittelbarer Nähe zur Raute)
- Adresse des Empfängers und Freimachungsvermerk
- Kennzeichnung für die Bauartprüfung

**Transportverpackung für freigestelltes medizinisches und biologisches Untersuchungsgut ohne Krankheitserreger.**

Als Transportverpackung ist eine zusammengesetzte Verpackung zu verwenden, die in ihrem Aufbau den Anforderungen nach 2.2.62.1.5.6 ADR entspricht und aus folgenden drei Bestandteilen besteht:

- (einem) wasserdichten Primärgefäß(en),
- einer wasserdichten Sekundärverpackung sowie
- einer Außenverpackung,

die bezüglich Fassungsraum, Masse und beabsichtigter Verwendung ausreichend fest ist und wenigstens auf einer Fläche die Mindestabmessung von 100x100 mm aufweist.

Als Außenverpackung ist entweder eine kistenförmige Verpackung aus Pappe oder eine Versandhülle aus reißfestem Papier oder Kunststoffolie zugelassen, die den Inhalt vor äußeren Einflüssen schützen soll und den üblichen Transportbelastungen standhalten muss.

Jedes Versandstück muss auf der Aufschriftseite mit folgenden Bezeichnungen (in deutscher und englischer Sprache) gekennzeichnet sein, wobei die Schrifthöhe mindestens 6 mm beträgt:

„FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE / EXEMPT HUMAN SPECIMEN“ bzw. „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE / EXEMPT ANIMAL SPECIMEN“

Für Vorsorgeuntersuchungen (Screening Tests) und Biologische Produkte sind als Transportverpackung zugelassen:

- eine kistenförmige Verpackung aus Pappe oder
- eine Versandhülle aus reißfestem Papier oder Kunststoffolie,

die den Inhalt vor äußeren Einflüssen schützen soll und den üblichen Transportbelastungen standhalten muss. Die Innenverpackung muss den Vorgaben der nationalen Gesundheitsbehörden entsprechen (betrifft nur Biologische Produkte).

Anmerkung:

**Verantwortung:** Verantwortlich für die sachgerechte Klassifizierung und die Anwendung der zutreffenden Vorschriften beim Versand ist der Absender! Im Zweifelsfall: Immer der Leiter der absendenden Einrichtung (Arztpraxis, Krankenhaus, Labor, etc.).